

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Der § 5 Abs. 1 Buchst. g der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„g) bei Schäden durch Hochwasser oder Überschwemmung an bis zum 10. Juni des laufenden Erntejahres nicht bestellten Flächen der Durchschnittsertrag des Betriebes der für das laufende Erntejahr geplanten, jedoch nicht bestellten Fruchtart zu den im Buchst. e genannten Preisen.“

(2) Der § 5 Absätze 2 bis 4 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Entschädigung bei Schäden nach § 1, § 2 Abs. 1 und § 4 beträgt 100% und bei Schäden nach § 2 Abs. 2 80 % des errechneten Schadenbetrages. Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(3) Die Höhe der Entschädigung bei Schäden nach § 3 beträgt 80 %, jedoch bei Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung 60 % des nach Abzug der nachstehend genannten Restwerte, Erlöse und Kosten errechneten Schadenbetrages. Abzuziehen sind

- a) Restwerte und Erlöse
- b) infolge eines Schadenereignisses nicht verbrauchte Kosten für die Bestellung und Pflege der Kulturen, Ernte, Drusch, Lagerung, Aufbereitung usw.
- c) durch den Anbau einer Ersatzkultur erzielte Erlöse unter Abzug der entstandenen Kosten. Sind die Kosten höher als der Erlös, werden die den Erlös übersteigenden Kosten nicht entschädigt. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Schäden durch Auswinterung.

(4) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn bei den nach § 1 vereicherten Sachen und den nach § 3 versicherten feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnissen der Schaden 1 000 M je Ereignis übersteigt.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
Berlin, den 18. Dezember 1970

**Der Vorsitzende
des Rates für
landwirtschaftliche
Produktion
und Nahrungsgüter-
wirtschaft
der Deutschen
Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

B ö h m

Anordnung

**zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Außenwirtschaft
vom 31. Dezember 1970**

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 507),
2. Anordnung vom 11. Juli 1969 über die Stimulierung von Zulieferungen für den Export von Industrieanlagen in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 430).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 625 vom 18. Dezember 1970 enthält:

Anordnung Nr. 625 vom 16. November 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 626 vom 24. Dezember 1970 enthält:

Anordnung Nr. 626 vom 23. November 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche

Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 01 — Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,36 M und, Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817